

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INNOCOAT GMBH – STAND JULI 2021

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen InnoCoat („AGB“) finden Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen („Vertragsgegenstand“) der Innovative Coating GmbH (InnoCoat) an deren Kunden („Auftraggeber“).

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen InnoCoat und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen unter Einbeziehung des Formblatts „Wichtige Anmerkungen zu unserem Angebot“.

Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für Abweichungen von diesem Textformerfordernis.

Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn InnoCoat dies ausdrücklich in Textform anerkennt. Die AGB gelten auch dann, wenn InnoCoat in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB auch für zukünftige Verträge mit dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.

2. Angebote

2.1 Die Erstellung eines Angebots durch InnoCoat bedarf der Übersendung eines Originalmusters sowie einer genauen Lackierspezifikation durch den Auftraggeber. (Richtpreis)angebote werden unter der Annahme erstellt, dass das verfahrenstechnische Anforderungsprofil erfüllt ist. Es wird ferner ausdrücklich auf Ziffer 3 dieser Bedingungen (Durchführungshinweise) hingewiesen.

2.2 Angebote von InnoCoat sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Angebote sind stets unter Beachtung des Formulars „Wichtige Anmerkungen zu unserem Angebot“ zu verstehen. Der Vertrag selbst, so wie Zusicherungen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Bestätigung von InnoCoat in Textform. Ein Schweigen von InnoCoat gilt nicht als Zustimmung.

2.3 In Angebotsunterlagen enthaltene Angaben und Informationen wie technische Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Programme, Maße, und Gewichte sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes angegeben. Die im Angebot und in Angebotsunterlagen überlassenen Informationen sind das geistige Eigentum von InnoCoat und dürfen ohne Zustimmung von InnoCoat weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Aufforderung von InnoCoat an InnoCoat zurückzugeben oder zu vernichten.

2.4 An ein abgegebenes Angebot hält sich InnoCoat für 8 Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

2.5 Erstmusterprüfberichte (EMPB) werden nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und InnoCoat erstellt und nach Aufwand berechnet.

3. Durchführungshinweise

3.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung eines Auftrags gegebenenfalls benötigte Vorrichtungen und Schablonen erstellt werden müssen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Konstruktionsdaten (Bestückungs- und Bohrplan) sowie eine Musterbaugruppe hereinzugeben. Das Datenformat hinsichtlich der zu übersendenden Vektorgrafiken (üblicherweise *.dxf oder *.step) ist mit InnoCoat abzustimmen.

3.2 Der Auftraggeber wird insbesondere auf die Standard-Designrules hingewiesen. Der Auftraggeber wird ferner darauf hingewiesen, dass Abweichungen von den Standard-Designrules zu Prozesseinschränkungen führen können.

3.3 Als Grundlage für die Lackierung gilt die aktuelle IPC-A610 und IPC-CC-830, sofern diese anwendbar und technisch umsetzbar sind.

3.4 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass nach durchgeführter Beschichtung der Baugruppen eine Nachbesserung technisch oftmals nicht oder nur bedingt möglich ist. Aufgrund dessen ist der Auftraggeber gehalten, vor Hereingabe der Baugruppen, die Baugruppen einer klimatischen Prüfung im Hinblick auf die technische Wirksamkeit einer Beschichtung (Schutzlackierung, Verguss oder Underfilling) zu unterziehen.

3.5 Der Auftraggeber wird ferner darauf hingewiesen, dass er die Prozess-, Material- und Temperaturverträglichkeit an den Baugruppen und deren Bauteilen im Hinblick auf die von InnoCoat vorgeschlagenen Prozesse selbstständig durch Vorversuche zu ermitteln hat. InnoCoat haftet nicht für Schäden, die aus einer Prozess-, Material- und Temperaturverträglichkeit der Baugruppen und derer Bauteile resultiert.

3.6 Der Auftraggeber und InnoCoat sind sich darüber einig, dass ein Ausschuss in Höhe von 1 Prozent pro Jahr als zugestanden gilt.

4. Reinigung und Verpackung

4.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von InnoCoat zu verarbeitenden Schaltungen gereinigt zu übergeben sind, soweit etwaige Verunreinigungen vorhanden sind, die die Lackierqualität beeinflussen könnten. Sofern dem Auftraggeber eine eigenständige Reinigung nicht möglich ist, bietet InnoCoat eine solche Reinigung auf Nachfrage an. Sofern der Auftraggeber InnoCoat mit der Reinigung beauftragt, hat der Auftraggeber vorab zu überprüfen, ob die Bauteile reinigungsfest sind. Die Bestellung/Prozessfreigabe der Reinigung gilt hierbei als Bestätigung dafür, dass die Baugruppe/Bauteile reinigbar sind und einer Reinigung unterzogen werden können.

4.2 Die Anlieferung der Baugruppen an InnoCoat hat grundsätzlich in wiederverwendbarer Originalverpackung zu erfolgen. Sofern dies dem Auftraggeber nicht möglich ist, hat er InnoCoat hierüber zu informieren. InnoCoat wird dem Auftraggeber dann einen Verpackungsvorschlag unterbreiten. InnoCoat behält sich zudem vor, durch aufwendige Verpackung (z.B. Einzelbeutel) entstandenen Mehraufwand, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise beruhen auf dem jeweiligen Stand des Angebots. Sollten sich durch Änderung der Kosten (Material, Energie, Löhne) Preisdifferenzen ergeben, behält sich InnoCoat die entsprechende Berichtigung bei Rechnungsstellung vor. Bei Anschlussaufträgen ist InnoCoat an vorhergehende Preise nicht gebunden.

5.2 Bei Erteilung eines Rahmenauftrags verstehen sich die Preise über eine Jahresmenge. Diese beziehen sich auf Standardprozessparameter, die bei der Erstellung des jeweiligen zugrundeliegenden Angebots anhand von Erfahrungswerten gewählt wurden. InnoCoat behält sich vor, bei Verlängerung des Rahmenauftrags um ein weiteres Jahr die Preise, ausschließlich Initialkosten, erneut zu kalkulieren. Etwaige durch Ratioeffekte eingetretene Kosteneinsparungen werden an den Auftraggeber weitergegeben. Bei einer Über- oder Unterschreitung der Jahresmenge ist InnoCoat berechtigt, die Stückpreise entsprechend anzupassen.

5.3 Um die Lieferfähigkeit sicher zu stellen, disponiert InnoCoat die benötigten Materialien auf Grundlage der vom Auftraggeber genannten Jahresstückzahlen. Sollten diese Stückzahlen in einem definierten Zeitraum nicht erreicht werden, behält sich InnoCoat vor, abgelaufenes oder nicht mehr verwendbares Material in Höhe der Selbstkosten zu berechnen.

5.4 Initialkosten sind anteilige Kosten. Entsprechend verbleiben Werkstückträger, Schablonen etc. im Eigentum von InnoCoat. InnoCoat behält sich vor, diese auch für anderweitige Projekte zu nutzen.

5.5 Benötigte Vorrichtungen werden für eine Fertigungsmenge von circa 250.000 Baugruppen dimensioniert. Nach Abarbeitung dieser Menge sind - je nach Nutzungsgrad - neue Vorrichtungen erforderlich, die auf Kosten des Auftraggebers bestellt werden.

5.6 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich aller Nebenkosten wie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, sowie ausschließlich Versand, Verpackung, Transport, Zoll, und Versicherung.

5.7 Soweit keine anderslautende in Textform getroffene Vereinbarung getroffen wurde, sind die Rechnungen von InnoCoat sofort nach Erhalt oder zum schriftlich vereinbarten Termin abzugsfrei zahlbar; Fälligkeit tritt jedoch spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ein. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB berechnet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. InnoCoat ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere, offene Rechnungen anzurechnen, auch wenn der Auftraggeber eine andere Tilgungsbestimmung trifft. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist InnoCoat berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5.8 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Kauf-, Werklieferungs- oder Werkverträgen gilt diese Einschränkung nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel oder wegen teilweise Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis resultieren wie die Ansprüche von InnoCoat.

5.9 Werden InnoCoat nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist InnoCoat berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder bei vereinbarter Teilzahlung die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

6. Lieferbedingungen

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der von InnoCoat bearbeiteten Gegenstände auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Leistungswerk.

6.2 Von InnoCoat genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

6.3 Änderungen und Ergänzungen der Leistung von InnoCoat bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

6.4 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, Konstruktionsdaten, Musterbaugruppen sowie die Einhaltung der

vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn InnoCoat die Verzögerung zu vertreten hat. InnoCoat wird dem Auftraggeber sich abzeichnende Verzögerungen unverzüglich mitteilen.

6.5 Ist InnoCoat eine Leistung aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen von InnoCoat nicht zu vertretenden Ereignissen wesentlich erschwert oder unmöglich, so ist InnoCoat von der Leistung befreit, solange das Leistungshindernis andauert zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Höhere Gewalt sind insbesondere Kriegsereignisse, Naturkatastrophen, unverschuldete oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie nachträglich eingetretener Material-, Energie- oder Personalmangel. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, ist InnoCoat berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei Lieferanten von InnoCoat oder deren Unterlieferanten eintreten. Die vorgenannten Umstände sind auch dann von InnoCoat nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende von solchen Hindernissen wird InnoCoat dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

6.6 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist InnoCoat berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers angemessen einzulagern. Die Lagerkosten betragen 0,5% des Netto-Preises der zu lagernden Vertragsgegenstände pro voller Woche, es sei denn, die tatsächlichen Lagerkosten sind höher.

7. Gefahrübergang

7.1 Lieferungen erfolgen ab Leistungswerk. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder der Rechnung abzuholen. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder einer Leistungserbringung vor Fälligkeit oder wenn InnoCoat andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

7.2 Die Gefahr des Untergangs des Vertragsgegenstands geht auf den Auftraggeber über, sobald InnoCoat den Vertragsgegenstand bereitgestellt und dies dem Auftraggeber mitgeteilt hat oder den Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben hat, spätestens jedoch, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlässt. Die Gefahr des Untergangs von Beistellungen geht auf InnoCoat über, sobald diese an InnoCoat an deren Geschäftssitz übergeben wurden, frühestens jedoch am Termin der Beistellung.

8. Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt

8.1 Wegen aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber räumt der Auftraggeber InnoCoat sicherungshalber ein vertragliches Pfandrecht ein, und zwar mit Übergabe der Ware an InnoCoat. Gesetzlich bestehende Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für InnoCoat und gibt sie InnoCoat auf Verlangen wieder heraus, wenn er sich nicht vertragsgerecht verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. InnoCoat bleibt mittelbarer Besitzer der Ware.

8.2 Eigentumsvorbehalt: Der Auftraggeber und InnoCoat sind sich darüber einig, dass InnoCoat im Rahmen der Verarbeitung der InnoCoat überlassenen Ware Miteigentum an der veredelten Ware im Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsbetrag einschl. Umsatzsteuer) der Leistung von InnoCoat zu dem Wert der Ware zum Zeitpunkt der Veredelung erlangen. Der Auftraggeber kann die Ware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Die Verarbeitung von Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, erfolgt für InnoCoat, ohne dass InnoCoat hieraus verpflichtet wird. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwerben sollte, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Auftraggeber schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsbetrag einschl. Umsatzsteuer) der Vorbehaltswaren zu den der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt und diese Waren unentgeltlich für InnoCoat verwahrt. Soweit sich die Sachen im Besitz eines Dritten befinden, tritt der Auftraggeber seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche schon jetzt an InnoCoat ab; InnoCoat nimmt die Abtretung an.

8.3 Der Auftraggeber kann die Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Der Auftraggeber tritt bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von InnoCoat aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an InnoCoat ab. Bei Veräußerungen von Waren, die im Miteigentum von InnoCoat stehen, erfolgt die Abtretung anteilig in Form einer dem Eigentumsanteil entsprechenden Höhe; InnoCoat nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Auftraggeber seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.

8.4 Die Befugnis des Auftraggebers zur Verfügung über die Vorbehaltswaren bzw. übertragenen Sachen und Rechte erlischt, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder InnoCoat die Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzugs) des Auftraggebers, das die Sicherungsinteressen von InnoCoat gefährdet, widerrufen. Werden die Sicherungsinteressen von InnoCoat durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Auftraggeber InnoCoat unverzüglich zu unterrichten.

8.5 InnoCoat kann grundsätzlich nach Fristsetzung des Auftraggebers zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, verlangen, wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält, insbesondere das Herausgabeverlangen sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch InnoCoat, gelten als Rücktritt vom Vertrag. InnoCoat kann grundsätzlich nach Fristsetzung des Auftraggebers zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, verlangen, wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Die

Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch InnoCoat, gelten als Rücktritt vom Vertrag.

9. Abnahme

Soweit die Art der Leistung eine Abnahme erfordert, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung unverzüglich unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in Textform abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber die Leistungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Lieferung ab und rügt er in dieser Zeit auch keine Mängel, die die Abnahme hindern würden, so gilt die Leistung als abgenommen.

10. Mängelrüge und Gewährleistung

10.1 Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Schlechtleistungen, für die § 377 HGB nicht gilt, müssen innerhalb von sieben Kalendertagen ab Erkennbarkeit der Schlechtleistung angezeigt werden. Die Rüge bzw. Anzeige bedürfen der Textform.

10.2 Bei jeder Mängelrüge steht InnoCoat das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Gegenstands zu. Dafür wird der Auftraggeber InnoCoat die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. InnoCoat kann vom Auftraggeber auch verlangen, dass der den beanstandeten Gegenstand an InnoCoat auf eigene Kosten zurückschickt. Erweist sich die Mängelrüge des Auftraggebers als unberechtigt und hat der Auftraggeber dies vor Erhebung der Mängelrüge nicht oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er InnoCoat zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, wie beispielsweise Fahrt- oder Versandkosten verpflichtet.

10.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht

- (a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- (b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- (c) bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß,
- (d) bei Schäden infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, durch den Auftraggeber oder Dritte vorgenommene unsachgemäße Instandhaltungsarbeiten, Änderungen, Austausch von Teilen oder Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, sowie
- (e) bei Schäden, die aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere bei Nichtbeachtung der Durchführungshinweise (Ziffer 3).

10.4 Soweit ein Mangel am Vertragsgegenstand vorliegt, liefert InnoCoat nach seiner Wahl Ersatz oder bessert nach (beides „Nacherfüllung“). Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von InnoCoat über. Im Falle einer Nachbesserung trägt InnoCoat die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten, aber nur soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen.

10.5 Soweit InnoCoat im Zusammenhang mit einem Mangel Ansprüche gegenüber einem Lieferanten hat, beschränkt sich die Gewährleistung von InnoCoat zunächst auf die Abtretung dieser Gewährleistungsansprüche. Wenn die Ansprüche gegenüber dem Lieferanten von InnoCoat nicht durchsetzbar sind, stehen dem Auftraggeber Gewährleistungsansprüche gemäß dieser Ziffer 10 zu.

11. Haftung

11.1 InnoCoat haftet, gleich auf welcher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Falle von vertraglichen Freistellungsverpflichtungen,

- (a) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln,
- (b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- (c) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder im Falle von etwaiger anderer gesetzlich zwingender Haftung und
- (d) bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden aus solchen Pflichtverletzungen.

11.2 Im Übrigen ist die Haftung von InnoCoat ausgeschlossen.

11.3 Die Haftung von InnoCoat für indirekte und/oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, egal auf welcher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Falle von vertraglichen Freistellungsverpflichtungen, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz. Die Haftung von InnoCoat für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung ist auch dann ausgeschlossen, wenn das anwendbare Recht solche Schäden im Einzelfall als direkte und/oder unmittelbare Schäden qualifiziert.

11.4 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten auch für die Haftung gesetzlicher Vertreter und von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von InnoCoat entsprechend.

12. Produkthaftung

Veräußert der Auftraggeber den Vertragsgegenstand, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er InnoCoat im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis verantwortlich ist.

13. Verjährung

13.1 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, bei gebrauchten Sachen in 6 Monaten, jeweils nach Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche für im Zuge der Gewährleistung ausgetauschte oder nachgebesserte Teile verjähren nach 6 Monaten ab Gefahrübergang, frühestens aber mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Vertragsgegenstand.

13.2 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

13.3 Zwingende gesetzliche Verjährungs- oder Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

14. Rücktritt, Kündigung

14.1 Dem Auftraggeber steht kein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, wenn InnoCoat eine Lieferung oder Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder bei Mängeln am Vertragsgegenstand, wenn InnoCoat die Pflichtverletzung oder den Mangel nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Kunden ergibt.

14.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so hat InnoCoat Anspruch auf den vereinbarten Preis abzüglich aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparter Aufwendungen.

14.3 InnoCoat ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort für die Leistung ist der Sitz von InnoCoat.

15.2 Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das örtlich zuständige Gericht am Sitz von InnoCoat Nürnberg. InnoCoat ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

15.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

15.4 Wenn eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Wirksame Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahekommen und wirksam sind.